

**Besonderheiten**  
**zum elektronischen Vertragsabschluss**  
**über Kommunikationseinrichtungen**  
**unter Berücksichtigung**  
**der europäischen Entwicklungen**

---

Dokument	C:\Eigene Dateien\NDK-FHS-Bern\Besonderheiten Vertragsabschluss.doc
Version:	1.0
Datum:	17.6.2001
Ersetzt Dokument vom:	keines
Autor:	© lic.iur. Lukas Fässler, Rechtsanwalt, Artherstrasse 23a, 6300 Zug
Letzte Änderung von:	17.6.2001
Autorisiert:	alle unter Quellen- und Autorenangabe
Freigabe am:	17.6.2001

## **Besonderheiten zum elektronischen Vertragsabschluss über Kommunikationseinrichtungen unter Berücksichtigung der europäischen Entwicklungen**

---

### 1. Modelle des elektronischen Vertragsabschlusses

Elektronische Vertragsabschlüsse über Kommunikationseinrichtungen, wovon das Internet nur eines, aber derzeit wohl eines der wichtigeren Netzwerke darstellt, kommen grundsätzlich in zwei Varianten vor. Entweder handelt es sich um individuelle (elektronisch) übermittelte Willenserklärungen oder automatische Willenserklärungen. Die zweite Kategorie ist insbesondere im Business-to-Business (B2B) noch vorherrschend, während die erste Kategorie vornehmlich im Business-to-Consumer (B2C) derzeit seine Blütezeit beginnt.

*Automatische elektronische Willenserklärungen* werden zwischen EDV-Anlagen ohne jegliches menschliches Zutun nach speziell vordefinierten und zwischen den Parteien in den sogenannten Interchange Agreements im voraus festgelegten Rahmenbedingungen und Konditionen abgewickelt. Dieser Bereich wird als EDI (Electronic Data Interchange) bezeichnet.

*Individuelle elektronische Willenserklärungen* finden zwischen Lieferant und Kunden statt, welche sich der Kommunikationsinfrastrukturen und der Computertechnologie bedienen. Der Kunde tritt mit dem Lieferanten über den Computer und seine Kommunikationsinfrastrukturen in einen elektronischen Willenserklärungsaustausch über einzelne Produkte und Dienstleistungen, welche der Lieferant über seine eigenen Computer- und Kommunikationsinfrastrukturen ausschreibt. Im vertraglichen Bereich ist im Gegensatz zum EDI hinsichtlich Rahmenbedingungen und Konditionen nichts vorbestimmt und ausgehandelt. Deshalb kommt in diesem Bereich der Einbindung von allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Lieferanten als "quasi vordefinierte Rahmenbedingungen" eine erhebliche Bedeutung zu.

